**Gefährdungsbeurteilung**

**Persönliche Schutzausrüstung in der Zahnarztpraxis**

| Lfd. Nr. | **Gefährdungen** | **Ja** | **Nein** |
| --- | --- | --- | --- |
| 16.01 | Sind ausreichend medizinische Einmalhandschuhe gemäß DIN EN 455 (steril bzw. unsteril) vorhanden? |  |  |
| 16.02 | Sind ausreichend flüssigkeitsdichte und chemikalienbeständige Schutzhandschuhe gemäß DIN EN 374 vorhanden? |  |  |
| 16.03 | Sofern notwendig, wird entsprechende Schutzkleidung (Einfach- oder Mehrweg) zur Verfügung gestellt? |  |  |
| 16.04 | Steht den Beschäftigten bei entsprechender Gefährdung Augen- und/oder Gesichtsschutz zur Verfügung? |  |  |
| 16.05 | Steht Atemschutz mit evtl. Ausatemventil (bei der Behandlung von  Tbc-Patienten z. B. partikelfiltrierende Halbmasken des Typ FFP2;  Virenschutz mit FFP3-Masken) in ausreichender Anzahl zur Verfügung? |  |  |
| 16.06 | Wird bei lärmintensiven Tätigkeiten (z.B. im Praxislabor) geeigneter  Gehörschutz bereitgestellt? |  |  |
| 16.07 | Werden die Praxismitarbeiter über die mit ihrer Tätigkeit verbundenen  Gefährdungen und die Notwendigkeit des Benutzens persönlicher  Schutzausrüstungen vor Tätigkeitsaufnahme und anschließend mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatz- bzw. tätigkeitsbezogen  unterwiesen (Dokumentation)? |  |  |
| 16.08 | Wird auf die Tragepflicht der persönlichen Schutzausrüstung geachtet und diese regelmäßig überprüft? |  |  |
| 16.09 | Wird vom Praxisinhaber bereit gestellte persönliche Schutzausrüstung  hygienisch einwandfrei aufbewahrt und bei Bedarf erneuert? |  |  |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  |  | **Praxisinhaber/in:** | |
|  | **Datum** | **Name** | **Unterschrift** |
| **Erstellt am:** | 00.00.0000 |  |  |
| **Aktualisiert am:** | 00.00.0000 |  |  |

Erstellung: vor Tätigkeitsaufnahme

Aktualisierung: regelmäßig alle 3 Jahre oder bei wesentlichen Änderungen (z.B. neues Arbeitsgerät)

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 16.01 | Den Praxismitarbeitern müssen medizinische Einmalhandschuhe gemäß DIN EN 455 in unterschiedlichen Größen zur Verfügung gestellt werden. Die Handschuhe müssen allergenarm sein. Werden in der Zahnarztpraxis medizinische Einmalhandschuhe aus Latex eingesetzt, so sollte der Proteingehalt 30 μg/g Handschuh nicht überschreiten. Medizinische Einmalhandschuhe aus Latex dürfen nicht gepudert sein. Medizinische Einmalhandschuhe, die nur die Anforderungen der  DIN EN 455 erfüllen, sind keine Chemikalienschutzhandschuhe. |  |  |  | Ja   Nein |
| 16.02 | Der Praxisinhaber darf bei Gefährdung durch Gefahrstoffe nur Schutzhandschuhe auswählen, die mindestens die Anforderungen für den Schutzindex der Klasse 2 für Chemikalienschutzhandschuhe erfüllen. Haushaltshandschuhe sind widerstandsfähig und können bei Reinigungs- und  Desinfektionsarbeiten zum Einsatz kommen (sofern chemikalienbeständig). Das Tragen von  Baumwoll-Unterziehhandschuhe bei längerer Tragezeit wird empfohlen. Der Hersteller der  Gefahrstoffe macht in dem stoffspezifischen Sicherheitsdatenblatt detaillierte Angaben zum  Handschuhmaterial und zur Durchdringungszeit des Handschuhmaterials. Gegebenenfalls stehen im Sicherheitsdatenblatt auch Angaben über das Handschuhmaterial sowie die mindestens  erforderliche Materialstärke und die maximale Tragedauer unter Praxisbedingungen. |  |  |  | Ja   Nein |
| 16.03 | Schutzkleidung und sonstige persönliche Schutzausrüstungen sind in ausreichender Stückzahl zur Verfügung zu stellen. Die Schutzkleidung darf von den Beschäftigten nicht zur Reinigung nach Hause mitgenommen werden. Getragene Schutzkleidung ist von anderer Kleidung getrennt  aufzubewahren. Flüssigkeitsdichte Schürzen sind zu tragen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Kleidung durchnässt wird. |  |  |  | Ja   Nein |
| 16.04 | Augen- oder Gesichtsschutz, wenn mit Verspritzen oder Versprühen infektiöser oder potenziell  infektiöser Materialien oder Flüssigkeiten zu rechnen ist und technische Maßnahmen keinen  ausreichenden Schutz darstellen. Der Hersteller der Gefahrstoffe macht in seinem Sicherheits- datenblatt Angaben über die Notwendigkeit des Einsatzes von Augenschutz in Form von Brillen möglichst mit Seitenschutz bzw. Schutzschilden. |  |  |  | Ja   Nein |

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 16.05 | Sind die Praxismitarbeiter an der Behandlung von Tbc-Patienten beteiligt, haben alle einen  geeigneten Atemschutz in Form partikelfiltrierender Halbmasken mit Ausatemventil des Typ FFP2 (gemäß DIN EN 149) zu tragen. Der höchste Schutzfaktor, z. B. gegen Viren für den Umgang mit infizierten Personen, kann also durch das Tragen einer FFP3-Maske erreicht werden. FFP2-Masken bieten Schutz gegen Bakterien, Pilze und Sporen.  Ob eine Maske mit oder ohne Ausatemventil gewählt wird, hat keinen Einfluss auf die Filterleistung,  sondern dient vor allem der Abführung von Feuchtigkeit und Wärme in der Maske und ist somit sinnvoll bei längeren Tragezeiten. Wichtig: Akut infizierte Personen dürfen keine Maske mit  Ausatemventil tragen!  Auch staubintensive Arbeiten im Praxislabor fordern in erster Linie technische Schutzmaßnahmen (z.B. in Form einer Tischabsaugung) und parallel hierzu auch den Einsatz partikelfiltrierender  Halbmasken.  Achtung: Medizinischer Mund-Nasen-Schutz ist kein Atemschutz! |  |  |  | Ja   Nein |
| 16.06 | Finden dauerhaft lärmintensive Arbeiten, z.B. Fräs- oder Schleifarbeiten im Praxislabor statt, sind den hiervon betroffenen Mitarbeitern geeigneter Gehörschutz gemäß DIN EN 352 bereitzustellen. Grundsätzlich werden Kapselgehörschützer (mehrfach einsetzbar), Gehörschutzstöpsel und  Otoplastiken (individuell per Abformung des äußeren Gehörganges und eines Teils der Ohrmuschel angefertigt) voneinander unterschieden. Bei der Auswahl des geeigneten Gehörschutzes sollte auf die Schallabsorptionswerte (Dämmwerte) der Gehörschützer geachtet werden. |  |  |  | Ja   Nein |
| 16.07 | Die Mitarbeiter sind über die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Gefährdungen und die Notwendigkeit des Benutzens persönlicher Schutzausrüstungen zu unterweisen. Die Unterweisung der Praxis- mitarbeiter hat vor Tätigkeitsaufnahme und anschließend regelmäßig mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatz- bzw. tätigkeitsbezogen statt zu finden (Dokumentation). Praktische Übungen zum Einsatz der persönlichen Schutzausrüstungen sind empfehlenswert. |  |  |  | Ja   Nein |

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 16.08 | Für die vom Zahnarzt im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung bereitgestellte persönliche  Schutzausrüstung besteht für die Beschäftigten eine grundsätzliche Trageverpflichtung. Diese  sollte regelmäßig vom Praxisinhaber überwacht werden. |  |  |  | Ja   Nein |
| 16.09 | Die Aufbewahrung der persönlichen Schutzausrüstung muss hygienisch einwandfrei erfolgen, d.h.  grundsätzlich eine trockene, staub- und kontaminationsgeschützte Aufbewahrung und Lagerung der einzelnen Schutzartikel. Einmalschutzartikel sind zum einmaligen Gebrauch vorgesehen und  mehrfachverwendbare Produkte, wie z.B. eine Brille möglichst mit Seitenschutz oder ein Schutz- visier kann bei entsprechender Kontamination wischdesinfiziert werden. |  |  |  | Ja   Nein |